



Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 3 SFDR

Veröffentlichungsdatum:

01.08.2024

Aktualisierungsdatum:

06.10.2026

Finanzmarktteilnehmer:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

LEI:

529900UC2OD7II24Z667

Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 3 SFDR¹

Definition von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß Artikel 2 Absatz 22 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird der Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wie folgt definiert:

„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Nachhaltigkeitsrisiko" ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.“

Diese regulatorische Definition übernehmen wir und verstehen unter Nachhaltigkeitsrisiken sämtliche ESG-bezogenen Risiken, die tatsächlich oder potenziell finanzielle Nachteile für das Vermögen, die Rentabilität oder die Reputation des Anlegers und/oder von Berenberg verursachen können.

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen²

In Bezug auf die Investition von Kundengeldern durch unser **Wealth und Asset Management** betrachten wir die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken als relevante Fragestellung. Der hohe Stellenwert, den dieser Themenbereich im **Wealth und Asset Management** einnimmt, wurde durch die Gründung unseres ESG Office im Jahr 2018 unterstrichen, welches unsere ESG-Grundsätze definiert, deren Implementierung unterstützt sowie deren Einhaltung mitüberwacht.

Im **Wealth und Asset Management** findet die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in erster Linie durch den Ausschluss bestimmter Investitionen statt.

Nachhaltigkeitsrisiken stellen Entscheidungskriterien für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren dar. Die Integration dieser Kriterien bei der Investitionsauswahl kann unsere Portfoliomanager dabei unterstützen, Renditechancen und -risiken einer Investition ganzheitlich zu beurteilen, indem sie neben der traditionellen finanziellen Betrachtung eine weitere Perspektive eröffnen. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann, ähnlich wie traditionelle finanzielle Risiken, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die daraus resultierende Rendite einer Investition haben.

Im **Wealth und Asset Management** werden Nachhaltigkeitsrisiken in verschiedenen Assetklassen (zum Beispiel Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen) betrachtet und berücksichtigt. Die Betrachtungsweise und Berücksichtigung können sich aus diversen Gründen zwischen Anlageklassen und zwischen Anlagestrategien und Produkten erheblich unterscheiden – hierzu zählen u. a. die Verfügbarkeit, Art und Qualität der Daten sowie der Entwicklungsstand methodischer Ansätze, die spezifische Investmentstrategie eines Produkts oder auch Marktbedingungen.

Im **Wealth und Asset Management** bieten wir verschiedene Anlagestrategien mit unterschiedlichem Grad der Nachhaltigkeitsberücksichtigung an, um einer Vielzahl von Kundenbedürfnissen in den Bereichen Aktien, Anleihen und Multi-Asset gerecht zu werden.

Während der Haltedauer der Investitionen betrachten wir die Entwicklung von Nachhaltigkeitsrisiken über eine regelmäßige automatisierte Prüfung der Einhaltung von ESG-Ausschlusskriterien in unseren Portfoliomanagementsystemen.

Auf Basis der ESG-Kontroversen-Analyse unseres externen ESG-Datenanbieters identifizieren wir Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden schwerwiegenden und anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen. Im Falle von anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen schließen wir diese

¹ Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, nachfolgend als Offenlegungs-Verordnung bezeichnet, sowie der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.

² Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Unternehmen im Rahmen unserer ESG-Ausschlusskriterien von einer Anlage aus. Im Falle von anhaltenden schwerwiegenden ESG-Kontroversen analysieren wir diese bei ausgewählten Anlagestrategien intern und treten, falls relevant, in einen aktiven Dialog mit dem Unternehmen (»Engagement«). Zu solchen ESG-Kontroversen können unter anderem mutmaßliche Verstöße von Unternehmen gegen geltendes Recht, Vorfälle wie Umweltverschmutzung, Unfälle, regulatorische Maßnahmen oder anhängige Gerichtsverfahren gehören.

Um unser Engagement mit Unternehmen möglichst effektiv zu gestalten, haben wir unsere Engagement-Grundsätze definiert. Wir betrachten Engagement als wirkungsvolles Instrument, um ein besseres Verständnis für den Umgang von Unternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken zu gewinnen. Durch den direkten Kontakt mit Unternehmen können wir Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundene Maßnahmen bei unseren Investitionsentscheidungen besser berücksichtigen, indem wir weitere Informationen neben der internen Analyse und dem Bezug externer Daten erhalten.

Neben dem Engagement sehen wir die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen von Unternehmen als wichtiges Instrument zur positiven Beeinflussung insbesondere im Hinblick auf Corporate Governance-Strukturen. Durch die Bereitstellung von Abstimmungsempfehlungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft unserer Publikumsfonds³, basierend auf unseren Grundsätzen zur Stimmrechtsausübung, sowie durch das Engagement, möchten wir Unternehmen motivieren und dabei unterstützen, sich verstärkt mit Nachhaltigkeitsrisiken auseinanderzusetzen.

Abhängig von der Anlagestrategie wenden wir unterschiedliche ESG-Ausschlusskriterien an. Bei der Anwendung der ESG-Ausschlusskriterien werden Unternehmen und Staaten exkludiert, sobald sie gegen mindestens ein Ausschlusskriterium verstoßen.

Bezüglich der Aktualisierung der Ausschlusskriterien haben wir einen dezidierten Entscheidungsprozess etabliert. In diesen sind das ESG Office, unsere Portfoliomanager sowie Führungskräfte des Wealth und Asset Managements involviert.

Manche unserer Kunden definieren eigene Kriterien zur Nachhaltigkeitsberücksichtigung. Daher bieten wir in Ergänzung zu unseren eigenen ESG-Ausschlusskriterien unseren Kunden auch die Umsetzung spezifischer ESG-Vorgaben im Management von Spezialmandaten und -fonds an. Darüber hinaus können Kunden im Rahmen von Spezialmandaten und -fonds der Anwendung von ESG-Ausschlusskriterien widersprechen.

Weitere Informationen zu ESG-Richtlinien und -Grundsätzen im Wealth und Asset Management finden Sie auf unserer Homepage: www.berenberg.de/esg-publikationen.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Anlageberatung⁴

Im Mittelpunkt unserer Anlageberatung im **Wealth und Asset Management** stehen die individuellen Präferenzen unserer Kunden. Seit August 2022 können im Anlegerprofil auch nachhaltige Anlageziele, sogenannte Nachhaltigkeitspräferenzen, erfasst und definierte ESG-bezogene Schwellenwerte berücksichtigt werden. Im Anlegerprofil fragen wir die Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden unter Berücksichtigung der in der Europäischen Union definierten Kategorien nachhaltiger Finanzinstrumente ab:

- Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil an Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beinhalten⁵, für welche der Schwellenwert je nach individueller Präferenz zwischen 0 und 100 Prozent festgelegt werden kann.

³ Beschränkt auf Aktieninvestitionen in bestimmten Publikumsfonds durch die Bereitstellung von Abstimmungsempfehlungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

⁴ Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sowie Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards.

⁵ Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 a) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates anlegen.

- Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Offenlegungs-Verordnung beinhalten⁶, für welche der Schwellenwert je nach individueller Präferenz zwischen 0 und 100 Prozent festgelegt werden kann.
- Finanzinstrumente, bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden⁷, für welche die Auswahl entsprechend den individuellen Präferenzen auf eine der drei ESG-Kategorien (Umwelt, Soziales oder Governance) erfolgen kann.

Finanzinstrumente, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen werden, müssen auf die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden abgestimmt sein. Mithilfe der Produktangaben der einzelnen Finanzinstrumente, die relevante Daten zu den maßgeblichen Nachhaltigkeitskategorien enthalten, kann ein automatisierter Abgleich zwischen den Produktangaben und den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden erfolgen. Dadurch werden etwaige Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt und nicht geeignete Produkte systemseitig ausgeschlossen. Im Rahmen des Auswahlprozesses von Finanzprodukten für die Anlageberatung erfolgt keine Berücksichtigung von ESG-bezogenen Schwellenwerten.

Unabhängig von den Wünschen einzelner Kunden hat Berenberg ESG-Ausschlusskriterien entwickelt, um eigene Mindestanforderungen für Investitionen in nachhaltige Finanzprodukte festzulegen.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken basiert in erster Linie auf dem Ausschluss bestimmter Aktivitäten, die in unserer Richtlinie zu ESG-Ausschlusskriterien dokumentiert sind. Die Übereinstimmung mit diesen ESG-Ausschlusskriterien wird für Wertpapiere unseres Anlageberatungsuniversums angegeben und systemseitig hinterlegt. Auf diese Angaben kann im Rahmen der Anlageberatung zurückgegriffen werden. Somit besteht auch bei abweichenden Kundenpräferenzen auf Kundenwunsch die Möglichkeit, die systemseitig ausgewiesenen Konformität mit unseren Ausschlusskriterien heranzuziehen und damit Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann, ähnlich zu traditionellen finanziellen Risiken, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und der daraus resultierenden Rendite einer Investition haben.

3. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Versicherungsberatung⁸

Im Rahmen der Versicherungsberatung sind wir im **Wealth und Asset Management** auf den Vertrieb von Drittprodukten eingeschränkt.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann, ähnlich zu traditionellen finanziellen Risiken, wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und der daraus resultierenden Rendite einer Investition haben.

Alle relevanten Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken werden über die Plattform des jeweiligen Drittproduktepartners erfragt und bei der Auswahl der geeigneten Versicherungsprodukte entsprechend berücksichtigt. Das **Wealth und Asset Management** selbst wendet keine eigene Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken an, macht sich jedoch die Informationen und Strategien der Drittproduktepartner im Rahmen der Versicherungsberatung zunutze und berücksichtigt diese bei der Auswahlentscheidung für den Kunden.

⁶ Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 b) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates anlegen.

⁷ Finanzinstrumente gemäß Artikel 2 Nummer 7 c) der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 mit Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

⁸ Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

4. Änderungshistorie⁹

01.08.2024	Veröffentlichung des Dokuments „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)“. Hierdurch erfolgt die Offenlegung gemäß Art 3 sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2088.
11.07.2025	Veröffentlichung des Dokuments „Offenlegung zu Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“. Hierdurch erfolgt die Offenlegung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 erstmalig in einem eigenen Dokument. Damit wird eine klare Trennung zwischen den Themen Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geschaffen. Das ursprüngliche Dokument „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)“ wurde aufgelöst.
22.09.2025	Änderung der Adresse des Herausgebers.
06.10.2026	Aktualisierung und redaktionelle Anpassungen für Konsistenz zwischen regulatorischen Veröffentlichungen. Zudem wurde der Titel des Dokuments von „Offenlegung zu Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ in „Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Art. 3 SFDR“ geändert.

⁹ Angaben gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.



Herausgeber:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

Überseering 28

22297 Hamburg

Telefon +49 40 350 60-0

E-Mail: info@berenberg.de

www.berenberg.de